

Raumausstatter und Bodenleger

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2023 bis 31. März 2024

zwischen der Sektion Raumausstatter & Bodenleger Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

Die Vertragsparteien haben für das Jahr 2023 eine Nachverhandlung durchgeführt und nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2023 nachstehende Lohnerhöhung:

- a) Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % per 1. April 2023 zur individuellen Verteilung.
- b) Teuerungsbonus für das Jahr 2023 wie folgt:

Höhe

4 Zahlungen à CHF 400 für Brutto-Monatslohn bis CHF 5'000 bzw. 4 Zahlungen à CHF 300 für Brutto-Monatslohn über CHF 5'000 (bei 100% Beschäftigung, sonst anteilmässig).

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt in 4 Tranchen, jeweils auf Quartalsende (März, Juni, September und Dezember 2023). Der Teuerungsbonus ist auf der Lohnabrechnung gesondert aufzuführen. Wenn die Arbeitsbeschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata temporis.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2023 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Raumausstatter/in	Stundenlohn		Monatslohn	
	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr
Raumausstatter/in FZ	CHF 22.90	CHF 27.25	CHF 4'200	CHF 5'000
Raumausstatter/in (angelernt)	CHF 21.25	CHF 23.45	CHF 3'900	CHF 4'300
Hilfsarbeiter/in (max. 5 Berufsjahre)	CHF 20.70		CHF 3'800	
Wohntextilgestalter/in FZ (Näher/in)	CHF 21.25	CHF 24.50	CHF 3'900	CHF 4'500
Wohntextilgestalter/in (angelernte/r Näher/in)	CHF 20.70	CHF 22.90	CHF 3'800	CHF 4'200

Bodenleger/in	Stundenlohn		Monatslohn	
	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr
Bodenleger/in FZ	CHF 23.45	CHF 27.25	CHF 4'300	CHF 5'000
Bodenleger/in (angelernt)	CHF 21.25	CHF 23.45	CHF 3'900	CHF 4'300
Hilfsarbeiter/in (max. 5 Berufsjahre)	CHF 20.70		CHF 3'800	

Der Ferien- und Feiertagszuschlag ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn:
$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$$

Berechnung Monatslohn:
$$\frac{\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$$

3. Praktikum, Nebenjob und Ferienjob

- Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
- Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

4. 13. Monatslohn

- Der 13. Monatslohn beträgt 8,3% des bezogenen Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld und Feiertagsentschädigung zusammen. Der Anspruch auf den 13. Monatslohn besteht nach bestandener Probezeit rückwirkend ab Beginn des Arbeitsverhältnisses. Wenn die Arbeitsbeschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata temporis.
- Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann der Anspruch auf den 13. Monatslohn gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:
 - verspäteter Stellenantritt
 - vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
 - unbewilligte Verlängerung der Ferien
- Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann die Kürzung des 13. Monatslohnes zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstößen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle beträgt die Kürzung:

- | | | | |
|-------------------------|------|-------------------------|-------|
| - bei mehr als 3 Tagen | 5 % | - bei mehr als 15 Tagen | 30 % |
| - bei mehr als 6 Tagen | 10 % | - bei mehr als 20 Tagen | 50 % |
| - bei mehr als 10 Tagen | 20 % | - bei mehr als 30 Tagen | 100 % |

d) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer jeweils sofort schriftlich über die Kürzung des 13. Monatslohnes zu informieren.

5. Mittagsentschädigung

Art. 31 Abs. 1 GAV wird wie folgt geändert:

1. Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom gewöhnlichen Arbeitsort, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 17.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 43 Stunden.

7. Ferien


Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien.

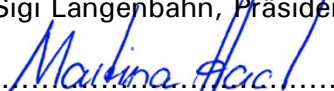
8. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2023 in Kraft und ist bis 31. März 2024 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 17. November 2022

**LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

**Sektion Raumausstatter und Bodenleger
Liechtenstein**


.....
Simon Heeb, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Dr. Martin Meyer, Präsident


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer